

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 10

Freitag, 18.03.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 24/03 Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;
Anordnung einer Testpflicht für Bewohner der vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen



24/03

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;
Anordnung einer Testpflicht für Bewohner der vollstationären Pflegeeinrichtungen,
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2022 (BayMBl Nr. 151), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

In Ergänzung zu § 28b Abs. 2 IfSG werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Bewohner in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege müssen sich, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche einer Testung mittels PoC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen, die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
2. Bezüglich der Vorgaben in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung muss der Betreiber einer der dort genannten Einrichtungen ein entsprechendes Testkonzept erstellen, das das vorhandene Testkonzept entsprechend der Vorgaben aus §§ 28b Abs. 2 Satz 7 IfSG, 6 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ergänzt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.03.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.04.2022 außer Kraft.

Hinweis:

- Diese Allgemeinverfügung ergänzt die bereits kraft Gesetzes geltenden Testpflichten. Auf die sich aus § 28b Abs. 2 IfSG ergebenden Testpflichten, insbesondere die Testpflicht für Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige wird hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch für Besucher vor Betreten der Einrichtung eine Testpflicht nach § 28b Abs. 2 IfSG besteht, und zur Gruppe der „Besucher“ ausweislich der Gesetzesbegründung auch alle Personen zählen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtungen betreten wollen oder müssen (also auch externe Dienstleister wie z.B. Therapeuten, Handwerker oder Paketboten).



- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden können.
- Ungeachtet der Verpflichtungen nach den Ziffern 1 und 2 ist eine darüberhinausgehende freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Ebersberg empfehlenswert.

Begründung:

a)

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

b)

aa) Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 17,99 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 126.420 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Das Robert Koch-Institut schätzt aktuell die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist die schnellere und effektivere Verbreitung der inzwischen dominanten Omikronvariante, und insbesondere des Subtyps BA.2 dieser Variante.

Aufgrund der voranschreitenden Ausbreitung und der leichteren Übertragbarkeit der Omikron-Sublinie BA.2 ist derzeit eine starke (erneute) Zunahme der Fallzahlen zu beobachten. Die Zunahme von Kontakten im Rahmen der bundes- und landesweiten geplanten Lockerungen könnte ebenfalls dazu beitragen.

In der 10. Meldewoche (MW) 2022 wurden erneut über 1 Million COVID-19-Fälle an das RKI übermittelt. Während die Fallzahlen im Februar leicht gesunken sind, kommt es derzeit wieder zu einem deutlichen Anstieg der übermittelten Fälle. Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz stieg von KW 09 zu KW 10 um 22 % an.

Die Zahl aktuell Erkrankter mit einer COVID-19-bedingten akuten Atemwegserkrankung (ARE) in der Bevölkerung wird auf 1,5 - 2,7 Millionen geschätzt. In der ambulanten Versorgung setzte sich der zuletzt verzeichnete Rückgang in der letzten Woche nicht fort. Die Zahl der Arztkonsultationen wegen COVID-19-bedingter ARE nahm in allen Altersgruppen mit Ausnahme der 0- bis 4-Jährigen wieder zu.



Auch die Belastung der ITS-Bettenkapazität ist mit 2.304 auf einer Intensivstation behandelten Personen mit COVID-19-Diagnose im Vergleich zur Vorwoche leicht gestiegen. Die Zunahme der schweren Krankheitsverläufe betrifft insbesondere die Altersgruppe der ab 80-Jährigen. Diese Altersgruppe hat insgesamt weiterhin das höchste Risiko für eine schwer verlaufende Erkrankung.

Daneben zeigt sich derzeit eine enorme Dynamik an der Belegung von Krankenhausbetten außerhalb der Intensivstationen. So sind im Freistaat Bayern 4.898 Krankenhausbetten durch bestätigte COVID-19-Fälle belegt, was einer Steigerung gegenüber der Vorwoche von 15,5 % entspricht (Stand: 18.03.2022).

Aktive Ausbrüche, also Ausbrüche für die jeweils ein neuer Fall in MW 10/2022 übermittelt wurde, werden weiter in hoher Zahl beobachtet und kommen in 196 medizinischen Behandlungseinrichtungen und in 510 Alten- und vor. Es wurden dem RKI 2.262 neue COVID-19-Fälle in MW 10/2022 in Ausbrüchen in medizinischen Behandlungseinrichtungen und 6.794 Fälle in Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen übermittelt. (Quelle: RKI - Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht vom 17.03.2022).

Im Landkreis Ebersberg wurden seit Beginn der Pandemie inzwischen über 37.217 Bürgerinnen und Bürger nachweislich positiv mit einem PCR-Test getestet. 33.067 gelten als geheilt, 262 sind leider verstorben. 263 Landkreisbewohnerinnen und -bewohner sind derzeit in Quarantäne, weil sie entsprechenden Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Im Landkreis Ebersberg gibt es aktuell 16 Pflegeeinrichtungen sowie 6 Behinderteneinrichtungen. In diesen Einrichtungen leben weit über 1.500 Menschen, die alle zum besonders vulnerablen Personenkreis gehören. Dieser Personenkreis muss in den Zeiten der fünften Corona-Welle mit dem seit Pandemiebeginn bisher höchsten Infektionsdruck wieder besonders geschützt werden, da ihr Risiko, an einem schweren, auch tödlichen Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu erleiden, überdurchschnittlich hoch ist. Diese Erfahrungen zeigten sich in der Vergangenheit auch in den stationären Einrichtungen im Landkreis. Dort kam es insgesamt zu über 715 Infektionen, von denen 155 zum Tode führten (Stand: 12.03.2022).

Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschland-weit und bayernweit – insbesondere in der derzeitigen kalten Jahreszeit – eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Der vom RKI für den Landkreis Ebersberg ausgewiesene Inzidenzwert hat mit einem Wert von 2.267 (Stand: 17.03.2022) eine während der Corona-Pandemie noch nie dagewesene Höhe erreicht. Hieraus ergibt sich ein enorm hoher Infektionsdruck, der sich auch immer wieder durch Impfdurchbrüche – auch in stationären Einrichtungen – zeigt.

Hinzu kommt, dass im Landkreis Ebersberg die Quote von durch zwei Impfdosen grundimmunisierten Personen von 72,37 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt von über 75,8 Prozent deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Stand: 17.03.2022).

Zwar ist das Risiko einer Virusübertragung durch Geimpfte vermindert, jedoch nicht vollständig beseitigt.



Der Inzidenzwert des Landkreises Ebersberg liegt tagesaktuell bei 2.267 (Bund: 1.651). Der bundesweite Durchschnitt wird erheblich überschritten und auch die Situation in den Krankenhäusern der Region ist äußerst angespannt.

Die Belegung der Intensivbetten im Leitstellenbereich Ebersberg Freising Erding bewegte sich in den letzten Tagen stets über 90 % und liegt derzeit bei 86 % (Stand: 17.03.2022).

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen derzeit wegen Kapazitätsengpässen elektive Eingriffe verschoben werden.

bb) Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG i.V.m. § 13 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.

Die angeordneten Testungen der Bewohner selbst dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen.

Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung.

Es ist essentiell, ein etwaiges Ausbruchsgeschehen unter den Bewohnern möglichst frühzeitig aufzudecken. Es ist daher erforderlich, neben den nun gesetzlich geregelten Testpflichten für Beschäftigte, ehrenamtlich Tätigen, Besucher und sonstigen Personen, die die Einrichtungen betreten, auch die Bewohner in ein Testkonzept mit einzubeziehen. Dies ermöglicht es, bei einem Ausbruch mit umgehenden Maßnahmen die Ansteckung weiterer Personen verhindern zu können.

Bei Erlass dieser infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen wurden nicht nur die Teilhabeinteressen der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch die Interessen der Pflegeeinrichtungen an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs in die Abwägung mit den infektionsschutzrechtlichen Zielen eingestellt.

In der gegenwärtigen Pandemiesituation ist es im Interesse der Bewohner, die sich in der Verantwortung der Einrichtungsbetreiber befinden, sowie auch dem Betreiber grundsätzlich



zumutbar, besondere Belastungen zu schultern, um die körperliche Unversehrtheit der Bewohner sowie deren Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Pflichten sind angemessen, weil sie die Aufrechterhaltung wichtiger Sozialkontakte ermöglichen und einer vollständigen Isolation der Bewohner vorbeugen. Der mit der Testung verbundene Aufwand ist den Bewohnern und den Einrichtungen angesichts dessen zumutbar. Dies gilt auch, wenn die Bewohner der Einrichtung bereits weitgehend geimpft sind, weil es immer noch ungeimpfte bzw. Bewohner ohne Booster-Impfung gibt sowie über die Wirksamkeit der Impfung jedenfalls derzeit noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Solange nicht eindeutig erkennbar ist, dass durch das Impfprogramm das Infektionsgeschehen unter Kontrolle ist – was derzeit aufgrund der extrem hohen Inzidenzen nicht der Fall ist – ist die Testpflicht erst recht bei regional hohen Infektionszahlen samt nahezu ausgelasteten Kreiskliniken im Rettungszweckverband Ebersberg, Erding, Freising gerechtfertigt.

Die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen führen im Ergebnis nicht zu einer unangemessenen Belastung für die Bewohner und die Betreiber der Einrichtungen.

c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 02.04.2022 befristet.

e)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 18.03.2022

Andreas Westphal
Regierungsdirektor